

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Untere Wasserbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

Träger der Abwasserbeseitigungspflicht

Fachkundige nach ZFVO

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 422 - 21165/2020
Meine Nachricht vom: /

Heike Woyczehowski
Heike.Woyczehowski@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7113
Telefax: +49-431-988-6-157113

nachrichtlich

Dachverband „Vollversammlung der
Sachverständigenorganisationen (VV-SVO)
nach AwSV“

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
- Abteilungen 2, 4, und 7 –
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
Reventlouallee 6
24105 Kiel

06.04.2020

Hinweise zum Umgang mit Fristen der AwSV, ZFVO und RohrFLtgV, die sich aufgrund von Einschränkungen durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 ergeben.

hier: Information für Betreiber von AwSV-Anlagen,
Sachverständigenorganisationen (SVO) und Güte – und
Überwachungsgemeinschaften (GÜG),
Untere Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte,
Fachkundige nach ZFVO,
Träger der Abwasserbeseitigungspflicht (TdA)

Die Bekämpfung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) geht mit Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch Schutzmaßnahmen zur Verhinderung neuer Infektionen einher. Diese sind zwingend erforderlich und uneingeschränkt einzuhalten.

Dieser dynamische Corona-Maßnahmenkatalog hat auch Auswirkungen auf die Einhaltung der Fristen, die sich aus

- der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. der Normung (z. B. mit der DIN 1999-100 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“, Abschnitt 14.6 „Generalinspektion“) und der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO),
- § 58 WHG i. V. m. § 48 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG), den Anhängen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) und der ZFVO,
- der Verordnung über Rohrfernleitungen (RohrFLtgV)

ergeben.

Die oben genannten Rechtsgrundlagen sind nicht ausgesetzt. Oberstes Ziel muss aber sein, die Ausbreitung des Virus zu vermindern, bei gleichzeitiger Sicherstellung der erforderlichen Funktionstüchtigkeit der Anlagen und deren Einleitungen. Dabei ist eine Priorisierung von Aufgaben und sind ggf. Abwägungen beim Umfang der Erledigung der Aufgaben vorzunehmen.

Hierzu sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

Allgemeine Regelungen:

- Bei Anlagen, bei denen
 - der Anlagenstandort auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht betreten werden darf oder
 - aufgrund der Corona-Regeln weder der Betreiber noch eine geeignete Person im Auftrag des Betreibers tätig werden kann,entfallen für diesen Zeitraum die Betreiber- und Untersuchungs- bzw. Prüfpflichten. Die Wiederholungsuntersuchungen bzw. -prüfungen sind unverzüglich nachzuholen. Bei einer Verschiebung um mehr als 3 Monate ist der Termin mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Anlagen, die **vor Inbetriebnahme**, die **vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage** oder nach einer **wesentlichen Änderung** zu prüfen oder zu untersuchen sind, dürfen grundsätzlich **nicht** (wieder) in Betrieb gehen, bevor die Prüfung/Untersuchung durchgeführt worden ist. Ohne diese Prüfung/Untersuchung ist nicht sichergestellt, dass die Anlage den geforderten Anforderungen genügt. Daher soll an dem Grundsatz festgehalten werden.
- Die Fachkundigen und Sachverständigen haben vorrangig Anlagen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial vor Anlagen mit einem geringerem Potenzial zu untersuchen bzw. zu prüfen.

- Die Frist von 3 Monaten, innerhalb der eine Überprüfung bzw. eine Untersuchung nach Auftragseingang von den Fachkundigen bzw. Sachverständigen durchgeführt werden muss, wird für durchführbare Kontrollen nicht aufgehoben.
- Die Betreiber der Anlagen sind gehalten, ihren Betreiberpflichten insbesondere im Hinblick auf die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und die entsprechende Dokumentation weiter nachzukommen. Sollte eine Untersuchung/Prüfung aus den genannten Gründen verschoben werden, sind die Eigenüberwachungsintervalle gegebenenfalls zu verkürzen. Bei Feststellung einer Störung hat der Betreiber unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Bei Qualitätsüberwachungen des Ablaufs von Abwasservorbehandlungsanlagen, die auf Grund der Genehmigung oder der Selbstüberwachungsverordnung erforderlich sind und durch Wasseruntersuchungsstellen nach der Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen (ZWVO) untersucht werden, priorisiert die Untersuchungsstelle im Rahmen ihrer im Rahmen von Corona eingeschränkten Möglichkeiten die Untersuchungen.
- Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens erfolgt immer nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde. In diesem Rahmen liegt angesichts der von Bund und Ländern vorgenommenen Restriktionen zur Eindämmung der Verbreitung der Corona-Viren während der „Krisenzeit“ eine grundsätzlich ausreichende Begründung für den Verzicht der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vor.
- Die Frist bis zur darauffolgenden Untersuchung/Prüfung errechnet sich nach dem Datum der Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. der Erstprüfung. Eine verschobene Prüfung erzeugt keine neuen Prüffristen.

Spezielle Regelungen im Bereich der AwSV

Fachbetriebszertifizierung nach AwSV:

Ist eine für die wiederkehrende Zertifizierung von Fachbetrieben notwendige Schulung, Fortbildung o. ä. auf Grund der zur Eindämmung des Corona-Virus getroffenen Maßnahmen momentan nicht möglich, kann das Zertifikat auf 6 Monate befristet verlängert werden. Voraussetzung ist, dass eine formlose Erklärung zur Nachholung der Schulung, Fortbildung o. ä. nach Wegfallen der zur Eindämmung des Corona-Virus eingeleiteten Maßnahmen abgegeben wird und keine Anhaltspunkte vorliegen, die an der Eignung des Fachbetriebs zweifeln lassen.

Stilllegung

Anlagen, die bei Stilllegung gem. Spalte 4 Anlage 5 und 6 AwSV zu prüfen sind, dürfen grundsätzlich **nicht** so weit verändert werden, dass der Sachverständige die ordnungsgemäße Stilllegung und das Vorliegen von Anhaltspunkten für Boden- / Grundwasserverunreinigungen bei der nachgeholtten Prüfung nicht mehr beurteilen kann.

ZFVO:

Fettabscheider

Bei Betrieben, die auf Grund der Corona-Krise nicht produzieren (geschlossen und kein Außer-Haus-Verkauf) können, wird die Untersuchungspflicht ab sofort ausgesetzt. Sie endet 6 Monate nach dem Wiederbeginn der Produktion.

Hinweis: Die Fettabscheider sollten möglichst unverzüglich gereinigt und die Inhalte entsorgt werden, damit sie keine Schäden in dieser Zeit nehmen.

RohrFLtgV:

Die Betreiber von Rohrfernleitungen und die zuständigen unteren Wasserbehörden müssen sich in allen Fragestellungen eng abstimmen.



Dr. Johannes Oelerich
Abteilungsleiter